

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG 2008



LLOYD FONDS

AKTIENGESELLSCHAFT

LLOYD FONDS AG HAMBURG

**Wir laden unsere Aktionäre zu der
am Dienstag, dem 10. Juni 2008, 10:00 Uhr,
im Hotel Hafen Hamburg, Saal Elbkuppel,
Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.**



WKN 617487

ISIN DE0006174873

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses der Lloyd Fonds AG, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2007 und des Berichts des Vorstands mit den erläuternden Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2007**

Diese Unterlagen liegen von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Amelungstraße 8-10, 20354 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und sind auch über die Internetseite <http://www.lloydfonds.de> abrufbar. Auf Verlangen wird die Gesellschaft jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen übersenden. Darüber hinaus werden sämtliche vorgenannten Unterlagen auch während der Hauptversammlung ausliegen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2007 in Höhe von EUR 27.282.026,11 wie folgt zu verwenden:

a)	Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,30 je Stückaktie auf das Grundkapital in Höhe von EUR 12.725.367,00	EUR	16.542.977,10
b)	Gewinnvortrag auf neue Rechnung	EUR	10.739.049,01
		EUR	27.282.026,11

Dieser Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns liegt von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Amelungstraße 8-10, 20354 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird die Gesellschaft jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Beschlussvorschlags übersenden. Darüber hinaus wird auch der Beschlussvorschlag während der Hauptversammlung ausliegen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main – Zweigniederlassung Hamburg – zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.
- b) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main – Zweigniederlassung Hamburg – zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht der verkürzten Abschlüsse und der Zwischenlageberichte gemäß §§ 37w Abs. 5 und 37y Nr. 2 WpHG im Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

6. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital) und Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals II

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2013 um insgesamt bis zu Euro 6.362.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe nennwertloser auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhungen insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Der Ausgabebetrag darf den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen oder sonstigen Sacheinlagen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Insbesondere kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

- b) Das Genehmigte Kapital II gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung, welches den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 2. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt Euro 1.250.000,00 zu erhöhen, wird aufgehoben.

- c) Die Satzung wird in § 4 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2013 um insgesamt bis zu Euro 6.362.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe nennwertloser auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhungen insgesamt 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Der Ausgabebetrag darf den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen oder sonstigen Sacheinlagen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Insbesondere kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.“

- d) Der Inhalt des § 4 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen, als Gliederungspunkt in der Satzung jedoch aufrechterhalten.

Schriftlicher Bericht des Vorstands der Lloyd Fonds AG zu Tagesordnungspunkt 6 (Genehmigtes Kapital) über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Im Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 6 der Einladung zur Hauptversammlung am 10. Juni 2008 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung der Lloyd Fonds AG vor, ein neues Genehmigtes Kapital zu schaffen und das bisherige Genehmigte Kapital II (§ 4 Abs. 2 der Satzung) aufzuheben.

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechtes, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre ausliegt. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Das bisherige Genehmigte Kapital I gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft konnte bis zum 31. Dezember 2006 ausgeübt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals vor.

1. Zweck der Schaffung des Genehmigten Kapitals

Durch das neue Genehmigte Kapital sollen weitere insgesamt bis zu Euro 6.362.000,00 Kapital geschaffen werden können. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats deshalb, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2013 um insgesamt bis zu Euro 6.362.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe nennwertloser, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung soll für die längste gesetzlich zulässige Frist von fünf Jahren erteilt werden und liegt unterhalb der Kapitalgrenze des § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

2. Gesetzliches Bezugsrecht der Aktionäre

Das Gesetz bestimmt in §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass im Falle der Schaffung von genehmigtem Kapital den Aktionären proportional zu ihrem bisherigen Besitz an Aktien ein Vorrecht (Bezugsrecht) auf die Zeichnung der neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital zusteht. Von diesem Grundsatz geht auch der vorgeschlagene Beschluss aus. Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung jedoch vorgeschlagen, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu ermächtigen, dieses Bezugsrecht der Aktionäre beim neuen Genehmigten Kapital in bestimmten Fällen ausschließen zu können. Dies ist gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 AktG zulässig. Der Vorstand ist gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG jedoch verpflichtet, der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen.

3. Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts beim Genehmigten Kapital

Der in bestimmten Fällen vorgesehene Bezugsrechtsausschluss ist wie folgt begründet:

a) Ausgleich von Spitzenbeträgen

Jeder Aktionär hat gemäß §§ 203 Abs. 1 AktG ein subjektives Recht auf Teilhabe an einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital. Der bezugsberechtigte Aktionär hat – wenn er sein Bezugsrecht ausübt – einen Anspruch auf Zuteilung so vieler neuer Aktien, wie es seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entspricht. Der Aktionär ist also mit dem Prozentsatz am Erhöhungsbetrag zu beteiligen, mit dem er am bisherigen Grundkapital beteiligt ist. Bei der Berechnung der proportionalen Beteiligung können aufgrund des gewählten Bezugsverhältnisses Bruchteile (sogenannte freie Spitzen) entstehen, die keine ganze Aktie ergeben und deshalb als solche nicht ausgeübt werden können.

Der beantragte Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist daher erforderlich, um bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

b) Kapitalerhöhungen von höchstens 10 % bei börsenkursnahem Ausgabebetrag

Zudem soll das Bezugsrecht beim neuen Genehmigten Kapital ausgeschlossen werden können, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag für die jungen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Lloyd Fonds AG nicht wesentlich unterschreitet. §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sehen in diesem Fall einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich vor. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises der bereits börsennotierten Aktien der Lloyd Fonds AG liegen.

Der beantragte Bezugsrechtsausschluss für diese Barkapitalerhöhungen versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können. Dabei kann durch marktnahe Preisfestsetzung sowie schnelle Platzierung junger Aktien bei einem Investor ein höherer Mittelzufluss und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Lloyd Fonds AG erzielt werden. Diese Ermächtigung ist auf 10 % des Grundkapitals begrenzt. Durch diese Vorgaben sind die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt. Weiterhin besteht angesichts des begrenzten Volumens der Kapitalerhöhung für die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft durch Zukäufe über die Börse zu wahren.

c) Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen oder sonstigen Sacheinlagen

Der beantragte Bezugsrechtsausschluss zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen oder sonstigen

Sacheinlagen soll der Gesellschaft ermöglichen, entsprechende Akquisitionen gegen Gewährung von Aktien zu tätigen. Die Gesellschaft steht im globalen Wettbewerb mit anderen im Bereich der Initiierung von Vermögensanlagen tätigen Unternehmen. Die Gesellschaft muss daher im Interesse der Aktionäre jederzeit schnell und flexibel in der Lage sein, den sich ändernden Gegebenheiten des schnelllebigen internationalen Wettbewerbs Rechnung zu tragen. Um auf diese Veränderungen reagieren und damit die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erhalten oder sogar verbessern zu können, ist die Möglichkeit notwendig, Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen durchzuführen, um Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teile von Unternehmen oder andere Sacheinlagen erwerben zu können. Zur Schonung der Liquidität der Gesellschaft kann es sich im Einzelfall anbieten, solche Erwerbe mit Aktien der Gesellschaft zu bezahlen. Die Praxis zeigt auch, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Sacheinlagen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Daher kann ein Bezugsrechtsausschluss im Einzelfall im Interesse der Aktionäre sachlich gerechtfertigt sein, obwohl er zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmanteils der vorhandenen Aktionäre führt.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Sollten sich künftig Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen oder anderen Sacheinlagen konkretisieren, wird der Vorstand jeweils sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs dieser Sacheinlagen Gebrauch machen darf. Er wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb der Sacheinlagen gegen Gewährung von Aktien der Lloyd Fonds AG im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Auch der Aufsichtsrat wird seine Zustimmung nur unter dieser Voraussetzung erteilen.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und rechtlich zulässig.

4. Grund für die Aufhebung des Genehmigten Kapitals II

Gemäß § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG darf der Nennbetrag des genehmigten Kapitals die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Da der Zweck des bisherigen Genehmigten Kapitals II (§ 4 Abs. 2 der Satzung) im Wesentlichen dem Zweck des neu geschaffenen Genehmigten Kapitals entspricht, schlägt der Vorstand insoweit vor, das bisherige Genehmigte Kapital II aufzuheben und durch das neue Genehmigte Kapital zu ersetzen. Anderenfalls hätte bei der Bestimmung der Höhe des neuen Genehmigten Kapitals eine Anrechnung des bisherigen Genehmigten Kapitals II stattfinden müssen.

7. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Beschluss über den Ausschluss des Bezugsrechts bei bestimmten Fällen der Veräußerung

Das Aktienrecht erlaubt, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen. Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 9. Dezember 2009. Der oder die mit dem Erwerb der Aktien verfolgten Zwecke werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die diese erworben hat oder noch erwirbt und die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.

b) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands entweder über die Börse (dazu unter (1)) oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots (dazu unter (2)) erfolgen.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Nebenkosten des Erwerbs) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nur dann und nur soweit zu beachten, wie dieses Gesetz auf solche Erwerbe durch die Gesellschaft anwendbar ist. Der Kaufpreis ist in Form eines festen Betrags oder einer Kaufpreisspanne je Aktie festzulegen. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Nebenkosten des Erwerbs) darf bzw. dürfen den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Maßgeblicher Wert ist im Fall der Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots. Für den

Fall der Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten bestimmt sich der maßgebliche Wert nach dem Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats angepasst werden. In diesem Fall wird zur Ermittlung des maßgeblichen Werts einer Aktie auf den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das öffentliche Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Sofern das öffentliche Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

c) Verwendung der eigenen Aktien

Über die Verwendung der eigenen Aktien bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung zu lit. b) erworbenen eigenen Aktien neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wie folgt zu verwenden:

- (1) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe zur Höhe des Grundkapitals und der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung und der Zahl der eingezogenen Aktien zu ändern. Der Vorstand kann abweichend davon mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend der Zahl der eingezogenen Aktien zu ändern.

- (2) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.
- (3) Die Aktien können als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen verwendet werden.

Die unter (1) bis (3) genannten Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen sowie in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgenutzt werden. Der Preis (jeweils ohne Nebenkosten der Verwertung), zu dem die Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in (2) veräußert werden bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in (3) verwendet werden, darf den in der Schlussauktion ermittelten Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung (in den Fällen von (2)) bzw. am Tag der verbindlichen Vereinbarung zum Unternehmenszusammenschluss, zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen um nicht mehr als 5% unterschreiten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird hiermit ausgeschlossen, soweit diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in (2) und (3) verwendet werden.

d) Zustimmung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann über die ohnehin vorgesehenen Zustimmungserfordernisse hinaus bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Schriftlicher Bericht des Vorstands der Lloyd Fonds AG zu Tagesordnungspunkt 7 (Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) über die Gründe für den Beschlussvorschlag, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien in bestimmten Fällen auszuschließen (§§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG).

Im Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7 der Einladung zur Hauptversammlung am 10. Juni 2008 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung der Lloyd Fonds AG vor, den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals zu erwerben.

Der Vorstand hat hierzu gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7 sieht vor, den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die maximal 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausmachen dürfen. Dabei hat der Erwerb über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erfolgen. Der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist jeweils zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten dieser Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien sie der Gesellschaft zu welchem Preis (bei Festlegung einer Preisspanne) anbieten möchten.

Sofern im Rahmen des Erwerbs durch öffentliches Angebot das öffentliche Angebot überzeichnet sein sollte bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden sollten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils gezeichneten bzw. angebotenen Aktien erfolgen. Insoweit soll es jedoch zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück der Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Erwerbs der eigenen Aktien zu erleichtern. Für die Aktionäre resultieren hieraus keine Nachteile. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Nebenkosten des Erwerbs) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das öffentliche Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots können weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen.

Über die Verwendung der eigenen Aktien bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung der erworbenen Aktien als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen. Voraussetzung ist dabei in der hier unter Tagesordnungspunkt 7 lit. c) Ziffer (2) vorgeschlagenen Alternative, dass die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein Abschlag von bis zu 5 % vom aktuellen Börsenkurs wird in der

Regel als nicht wesentlich angesehen. Von einem solchen gesetzlich möglichen und in der Praxis üblichen Bezugsrechtsausschluss wird hier Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss und in einer anderen Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt angesichts des starken Wettbewerbs an den Kapitalmärkten im Interesse der Gesellschaft. Für die Gesellschaft eröffnet sich damit die Möglichkeit, nationalen und internationalen Investoren eigene Aktien schnell und flexibel anzubieten, den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu stabilisieren. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis sowie mit der Begrenzung der Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien, die – zusammen mit der Anzahl anderer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach §§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebener neuer Aktien – 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, werden die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 7 lit. c) Ziffer (3) vorgeschlagenen Beschluss hat die Gesellschaft darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese bei Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teilen von Unternehmen als Gegenleistung anbieten zu können. Hiermit soll der Gesellschaft ermöglicht werden, entsprechende Akquisitionen gegen Gewährung von Aktien zu tätigen. Die Gesellschaft steht im globalen Wettbewerb mit anderen im Bereich der Initiierung von Vermögensanlagen tätigen Unternehmen. Die Gesellschaft muss daher jederzeit in der Lage sein, den sich ändernden Gegebenheiten des schnelllebigen internationalen Wettbewerbs Rechnung zu tragen und im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Um auf diese Veränderungen reagieren und damit die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erhalten oder sogar verbessern zu können, ist die Option notwendig, etwa um Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erwerben zu können. Um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen, kann es sich im Einzelfall anbieten, solche Erwerbe mit Aktien der Gesellschaft zu bezahlen. Die Praxis zeigt auch, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Bei Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre wäre daher möglicherweise eine Akquisition gegen Gewährung von Aktien im Einzelfall nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile könnten nicht erreicht werden. Konkrete Erwerbsvorhaben bestehen zurzeit nicht. Sollten sich künftig Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und von Teilen von Unternehmen konkretisieren, wird der Vorstand jeweils sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit der Übertragung eigener Aktien zum Zweck des Erwerbs dieser Vermögensgegenstände Gebrauch machen darf. Er wird dies nur tun, wenn der Erwerb gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Auch der Aufsichtsrat wird seine Zustimmung nur unter dieser Voraussetzung erteilen.

Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Er wird sich insbesondere bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten eigenen Aktien am Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft orientieren. Um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch etwaige Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen, ist eine systematische Anknüpfung an einen Börsenpreis insoweit gegebenenfalls nicht möglich.

Schließlich können die Aktien aufgrund des zu Tagesordnungspunkt 7 lit. c) Ziffer (1) vorgeschlagenen Beschlusses von der Gesellschaft eingezogen werden, ohne dass hierfür eine erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich wäre. Gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung einer Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, ohne dass hierdurch eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch die Einziehung einer Aktie ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll darüber hinaus auch ermächtigt werden, die im Rahmen der Einziehung erforderlich werdenden Satzungsänderungen vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens über die ohnehin vorgesehenen Zustimmungserfordernisse hinaus bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der bevorstehenden Ermächtigungen unterrichten.

■ Voraussetzungen der Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens am 3. Juni 2008, 24:00 Uhr, unter einer der folgenden Adressen zugeht:

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main

oder

Lloyd Fonds AG
HV 2008
Amelungstraße 8–10
20354 Hamburg

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung nur derjenige als Aktionär, der seinen Anteilsbesitz der Gesellschaft gegenüber spätestens am 3. Juni 2008, 24:00 Uhr, nachweist. Der Nachweis ist an eine der vorgenannten Adressen zu senden. Dabei hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Beginn des 20. Mai 2008 – d.h. auf den 20. Mai 2008, 00:00 Uhr – zu beziehen und kann durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts geführt werden.

Im Zusammenhang mit der Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts wird auf etwaige Meldepflichten nach §§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz verwiesen.

■ Stimmrechtsvertretung

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, insbesondere auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen können. Vollmachten sind schriftlich (§ 126 BGB) zu erteilen; Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Die Gesellschaft bietet an, dass sich die Aktionäre nach Maßgabe ihrer Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Stimmrechtsvertreter stimmen aufgrund einer Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft unterliegen bei Ausübung der Stimmrechte keinerlei Weisungen der Lloyd Fonds AG.

Die Gesellschaft hat Frau Gabriele Roensch, Hamburg, und Herrn Christian May, Hamburg, als Stimmrechtsvertreter benannt. Beide sind keine Mitarbeiter der Gesellschaft.

Die Aktionäre, die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesen in jedem Fall schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des von der Lloyd Fonds AG vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Ohne Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Wenn zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine oder unklare bzw. missverständliche Weisungen an die Stimmrechtsvertreter erteilt werden, enthalten diese sich insoweit der Stimme. Diese Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit einer Kopie der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens 6. Juni 2008, 24:00 Uhr (Eingangsdatum bei der Gesellschaft), schriftlich oder per Telefax an die folgende Anschrift zu senden:

Lloyd Fonds AG
HV 2008
Amelungstraße 8-10
20354 Hamburg
Fax-Nr.: 040-32 56 78-99

Formulare für die Erteilung einer Vollmacht und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter können bei der Gesellschaft angefordert werden und stehen zusätzlich im Internet unter <http://www.lloydfonds.de> zum Download bereit. Zur Vollmachten- und Weisungserteilung kann ausschließlich dieses Formular verwendet werden.

■ Anfragen und Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung

Anfragen sowie eventuelle Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Absatz 1 Aktiengesetz und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 Aktiengesetz sind ausschließlich zu richten an:

Lloyd Fonds AG
HV 2008
Amelungstraße 8-10
20354 Hamburg

Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den anderen Aktionären im Internet unter <http://www.lloydfonds.de> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

■ Datum der Bekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung am 10. Juni 2008 wird durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger am 30. April 2008 bekannt gemacht.

■ Angaben zum Kapital und den Stimmrechten

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger EUR 12.725.367,00 und ist eingeteilt in 12.725.367 nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger beträgt 12.725.367. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

■ Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung

Neben den oben genannten Rechten der Aktionäre nach §§ 126, 127 AktG können Aktionäre unter den §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 S. 2 AktG genannten Voraussetzungen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der einberufenen Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

Die Aktionäre haben zudem das Recht, unter den oben genannten Voraussetzungen an der Hauptversammlung teilzunehmen bzw. sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung während der Hauptversammlung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abzugeben. Ferner haben Aktionäre und Aktionärsvereinigungen gemäß § 127a AktG die Möglichkeit, im Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers andere Aktionäre aufzufordern, gemeinsam oder in Vertretung einen Antrag oder ein Verlangen nach dem Aktiengesetz zu stellen oder in der Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben.

Hamburg, im April 2008

Lloyd Fonds AG

Der Vorstand

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

die Lloyd Fonds AG blickt auf ein überaus erfolgreiches Geschäftsjahr 2007 zurück. Nachstehend möchten wir Sie über die wichtigsten Ereignisse und Höhepunkte im vergangenen Jahr informieren. Den ausführlichen Geschäftsbericht finden Sie im Investor-Relations-Bereich auf unserer Internetseite unter www.lloydfonds.de und gerne senden wir Ihnen auch ein gedrucktes Exemplar zu.

In allen wichtigen Kennziffern haben wir im vergangenen Jahr deutlich zugelegt. Mit 452 Millionen Euro platziertem Eigenkapital erreichten wir eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 50 %. Die Zahl unserer Kunden nahm in der Berichtsperiode um 47 % auf 44.500 zu. Unser Umsatz sprang um 28 % auf 92 Millionen Euro. Und unser Jahresüberschuss erhöhte sich um mehr als 5 % auf 20 Millionen Euro. All dies zeigt unseren nachhaltigen Wachstumskurs. Für das abgelaufene Jahr schlagen wir auf Basis des um 6 % gesteigerten Ergebnisses je Aktie eine Dividende von 1,30 Euro vor. Dieser Vorschlag lässt unsere Aktionäre an der positiven Entwicklung teilhaben und wahrt die Kontinuität in der Dividendenpolitik.

Mit der Beteiligung „Emmeline“ brachten wir in 2007 den ersten Flugzeugfonds seit langem auf den Markt – mit exzellenter Aufnahme bei den Anlegern. Und auch das Premium-Portfolio, das die Anlagen aus unseren unterschiedlichen Asset-Klassen vereint, stellt eine Novität dar. Das „Schiffsportfolio III“ war der größte bisher bei Lloyd Fonds initiierte Fonds. Abgerundet werden diese Neuerscheinungen durch eine Reihe anderer Beteiligungen in den Asset-Klassen Schifffahrt, Immobilien und Zweitmarkt-Lebensversicherungen. Eine komplette Neugründung war hingegen die TradeOn AG, mit der wir seit September auch im Zweitmarkt für geschlossene Fonds aktiv sind.

Parallel mit der Diversifikation in neue Asset-Klassen und entlang der Wertschöpfungskette stellen wir unsere Erlösstruktur auf eine breitere Basis. Neben den Erlösen aus Konzeption und Vertrieb gewinnen die emissionsunabhängigen Erlöse aus Treuhand, Fondsmanagement und weiteren begleitenden Aktivitäten zunehmend an Bedeutung.

Auch im Jahr 2008 wollen wir diesen erfolgreichen Weg fortsetzen. Trotz der Auswirkungen der globalen Finanzmarktkrise, sehen wir ein deutliches Interesse an sachwerthinterlegten Kapitalanlagen. So rechnen wir mit einem weiteren deutlichen Anstieg des platzierten Eigenkapitals auf 600 Millionen Euro und einem Jahresüberschuss von 23 Millionen Euro.

Wir freuen uns, Sie auf der diesjährigen Hauptversammlung in unserem Heimathafen Hamburg begrüßen zu dürfen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Hamburg, im April 2008

Dr. Torsten Teichert

Michael F. Seidel

Dr. Marcus Simon

KONZERNGEWINN- UND -VERLUSTRECHNUNG

in Mio. EUR	2007	2006
Umsatzerlöse	90,1	72,0
Materialaufwand und Bestandsveränderungen	-42,7	-39,0
Personalaufwand	-12,6	-9,7
Abschreibungen, Saldo aus Wertminderungen und Wertaufholungen	-0,8	-0,8
Übriges betriebliches Ergebnis	-9,5	-5,5
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	3,8	6,9
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	28,3	23,9
Finanzergebnis	0,1	-0,2
Ergebnis vor Steuern (EBT)	28,4	23,7
Steueraufwand	-8,2	-4,7
Konzernjahresergebnis	20,2	19,0
Ergebnis je Aktie	1,59	1,50

KONZERNBILANZ

AKTIVA in Mio. EUR	2007	2006
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	3,0	2,9
Finanzanlagen	22,5	18,3
Latente Steuererstattungsansprüche	0,6	-
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	41,0	30,2
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	51,4	53,8
Bilanzsumme	118,5	105,2
PASSIVA in Mio. EUR	2007	2006
Konzerneigenkapital	86,2	80,5
Latente Steuerverbindlichkeiten	0,8	1,2
Finanzschulden	11,1	9,7
Übrige Verbindlichkeiten	20,4	13,8
Bilanzsumme	118,5	105,2

Ihr Weg zur Hauptversammlung



1.

Von der A255: Nehmen Sie die B4 in Richtung Zentrum (bis Ludwig-Erhard-Straße).

Von der A7: Ausfahrt Hamburg-Bahrenfeld, nehmen Sie die B431/B4 in Richtung Altona/Zentrum (über Stresemannstraße bis Millerntordamm).

2.

In der Ludwig-Erhard-Straße links bzw. auf dem Millerntordamm rechts abbiegen in den Zeughausmarkt, über Neumayerstraße in die Seewartenstraße*.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Von der S-Bahn-/U-Bahn-Station „Landungsbrücken“ sind es wenige Gehminuten bis Seewartenstraße.

* Das Hotel Hafen Hamburg verfügt über ein öffentliches Parkhaus. Zusätzliche Parkmöglichkeiten finden Sie auf einem öffentlichen Parkdeck zwischen „St. Pauli Hafensstraße“ und „Bei den St. Pauli-Landungsbrücken“, direkt westlich neben den Landungsbrücken. Von dort sind es über eine Treppe nur wenige Gehminuten bis zur Seewartenstraße.

